

Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Rastatt/Baden-Baden

§ 1 Gebiet

- (1) Die Organisation ist Kreisverband der Partei *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Landesverband Baden-Württemberg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreissatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand. Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Kreisvorstand nicht mit Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des Aufnahmeantrages die Aufnahme ausdrücklich ablehnt oder wenn der Kreisvorstand vor Ablauf der 30 Kalendertage die Aufnahme beschließt. Bei einer Ablehnung kann der/die AntragsstellerIn schriftlich Widerspruch beim Kreisvorstand einlegen. Über diesen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet dann die Kreismitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten nach Ablauf der 30 Kalendertage.
- (3) Das Neumitglied wird dem Ortsverband zugeordnet, in dem sich der Wohnsitz befindet. Gibt es an diesem Wohnort keinen Ortsverband, wird das Mitglied automatisch direkt dem Kreisverband zugeordnet. Auf Antrag des Mitglieds kann eine abweichende Zuordnung erfolgen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Die Streichung eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand kann nur dann erfolgen, wenn das Mitglied den Kreisvorstand nicht um Stundung der Beitragszahlung oder um eine Beitragsermäßigung in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift und unter Angabe der Gründe ersucht hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung der Kreisschiedskommission möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird

durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände untergliedern.
- (2) Ein Ortsverband soll mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand. Es ist eine Gründungsversammlung abzuhalten, zu der alle Mitglieder, die im Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes wohnhaft sind, durch den Kreisverband schriftlich eingeladen werden.
- (3) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Nicht satzungsändernde Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen bis spätestens 21 Kalendertage, satzungsändernde Anträge bis spätestens 35 Kalendertage vor dem Termin der Kreismitgliederversammlung jeweils schriftlich mit Begründung an den Kreisvorstand gesendet werden.
Die Mitglieder erhalten die Anträge mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung. Änderungsanträge zu den jeweils vorliegenden Anträgen sind von den oben genannten Fristen ausgenommen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden. Als Nachweis der 10-prozentigen Zustimmung gelten sowohl Unterschriftslisten als auch E-Mails.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt im Allgemeinen 14 Kalendertage (Poststempel oder Absendedatum der E-Mail). Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage (Poststempel oder Absendedatum der E-Mail). Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Einberufungsfrist in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, verkürzt werden. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Mit schriftlicher Einverständniserklärung des Mitglieds ist eine Einladung per E-Mail möglich. Davon ausgenommen sind Einladungen zu Satzungsänderungen, Wahlen und Nominierungen, die schriftlich per Post erfolgen müssen.

- (6) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz, zur Landesdelegiertenkonferenz und zum Landesausschuss und die Rechnungsprüfer in geheimer Abstimmung.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie nimmt vor Vorstandswahlen den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und können per E-Mail versandt werden. Alle anderen Mitglieder erhalten das Protokoll auf Anforderung per Post.
- (8) Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht und kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden (§ 4 Bundesfrauenstatut).

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, dem/der KassiererIn und maximal vier weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder werden entsprechend dem Frauenstatut gewählt. Das Amt des/der KassiererIn ist von der Quotierung ausgenommen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand, die weiteren Vorstandsmitglieder und der/die KreiskassiererIn werden in getrennten Wahlgängen für maximal zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenzahl für jeden Stimmberechtigten beträgt maximal die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Es gelten die Wahlgrundsätze (§ 13).
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand regelt die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 BGB als Vorsitzende nach außen. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren und bei der Kreismitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann nach vorheriger Aussprache mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vor dem Ende der Wahlperiode abgewählt werden.

§ 8 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht ist für alle Schiedsfälle innerhalb des Kreisverbandes zuständig.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss dient der Beratung und Koordination zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Der Kreisausschuss kann permanent oder auch nur zu

bestimmten Zwecken (z. B. Wahlen) eingerichtet werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (2) Mitglieder des Kreisausschusses sind der Kreisvorstand, sowie jeweils ein delegiertes Mitglied der Kreistagsfraktion und der Gemeinderatsfraktion des Stadtkreises Baden-Baden. Bestehen Ortsverbände, entsenden die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände je eine/n weitere gewählte VertreterIn des Ortsverbandes.
- (3) Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich.

§ 10 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen, Frauenstatut

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
- (2) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes gewählt.
- (3) Für die Wahl der BewerberInnen zu den Kommunalwahlen gilt § 13.

§ 11 Delegiertenwahl

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesdelegiertenkonferenz und Landesausschuss werden jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz werden jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmergebnis festzulegen.
- (4) Gibt es keine Konkurrenz um Plätze, so kann per Akklamation abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist dennoch durchzuführen, wenn diese beantragt wird.
- (5) Bei der Delegiertenwahl soll der Minderheitenschutz in angemessener Form berücksichtigt werden.

§ 12 Kreisverbandskasse

- (1) Der/die KreiskassiererIn führt die Kasse des Kreisverbandes.
- (2) Der/die KreiskassiererIn gewährleistet für den Geschäftsbereich des Kreisverbandes die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes.
- (3) Die Ortsverbände können in ihrem Bereich Teile der Geschäfte der Kreiskasse übernehmen. Der/Die KreiskassiererIn führt die Aufsicht und übernimmt die Rechnungslegung. Die Ortskasse ist gegenüber dem/ der KreiskassiererIn abrechnungspflichtig. Alle Belege sind zum Jahresende der Kreiskasse zu übergeben. Zuschüsse und Umlagen von und an die Ortskassen werden durch Beschluss der KMV im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt geregelt.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind an die Kreisverbandskasse zu entrichten. Die Höhe regelt eine Beitragsordnung.

- (5) Der Kreisverband erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei im Rahmen der Erstattungsordnung des Landesverbandes.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 13 Wahlgrundsätze

- (1) Für alle Wahlen und Nominierungen gelten folgende Wahlgrundsätze:
Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (1) Das Bundesfrauenstatut findet seine Anwendung.
- (2) Die Stimmenzahl für jeden Stimmberechtigten beträgt maximal die Zahl der zu wählenden Ämter.
- (3) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder werden Wahlen unter Anwendung des Minderheitenschutzes durchgeführt. Dabei gilt: Wenn mehr als zwei Ämter in einem Wahlgang zu besetzen sind, beträgt die Stimmenzahl für jede/n Wahlberechtigten maximal 2/3 der Zahl der zu Wählenden.
- (4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt oder gegebenenfalls in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Ohne GegenkandidatIn muss immer ein Zustimmungsquorum von 50% erreicht werden. Ansonsten gilt ein Mindestquorum der anwesenden Stimmberechtigten von 25%.
- (5) Nominierungen für Bundes- und Landtagskandidatinnen werden durch die Kreismitgliederversammlung vorgenommen.
- (6) Nominierungen für die Kreistagswahlkreise sowie Stadt-, Gemeinde, Ortschaftsräte führen die zuständigen Ortsverbände durch. Alle Mitglieder die im Wahlkreis wohnen sind einzuladen. Sofern für Wahlkreise kein zuständiger Ortsverband existiert, führt der Kreisverband die Nominierung durch.
- (2) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).
- (3) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird dieser Platz für Männer geöffnet. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Bundesfrauenstatuts.

§ 14 Wirksamkeit

Die Satzung wurde am 29.06.2007 auf einer Kreismitgliederversammlung beschlossen und trat am 01.07.2007 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 20.07.2012 wirksam.

§ 6 Abs. 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 20.01.2017 geändert.